

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Mittwoch den 10. Januar 1849.

Stück 3.

Wahlen zur zweiten Kammer. Nach dem Patente vom 5. December 1848 sollen am 22. Januar d. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner für die zweite Kammer zusammen treten. Nach Artikel 67. der Verfassungsurkunde ist jeder selbstständige, d. h. nicht unter Curatel stehende Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. Die namentlichen Verzeichnisse der hier vorhandenen stimmberechtigten Urwähler sind aufgestellt und in dem Magistrats-Büreau zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Wir werden diese Verzeichnisse drucken und in alle Wohnhäuser vertheilen lassen. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen drei Tagen anzugeben und zu beschleunigen.

Auf jede Volkzahl von 250 Seelen soll ein Wahlmann gewählt werden. Da die Gesamtstadt Merseburg nach der im Jahre 1846 erfolgten amtlichen Zählung mit Einschluß des Militärs 11,320 Seelen enthält, so sind hier zusammen 45 Wahlmänner zu wählen. Um die Wahl derselben zu bewirken, haben wir unter Berücksichtigung der Seelenzahl die Gesamtstadt in fünfzehn Wahlbezirke eingetheilt. Wie diese Bezirke abgetheilt wurden, in welchen Localen dieselben wählen und von welchen Wahlvorstehern die Bezirkswahlen geleitet werden sollen, ergiebt die tabellarische Zusammenstellung, welche dieser Bekanntmachung beigelegt wird.

In jedem Wahlbezirke werden drei Wahlmänner und zwar nach Art. 4. des Wahlgesetzes aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des betreffenden Wahlbezirks gewählt. Das Wahlgeschäft beginnt am 22. Januar d. J. in allen Wahlbezirken Vormittags pünktlich um 9 Uhr. Die Urwähler der einzelnen Bezirke werden ersucht, Sich in den bestimmten Wahl-Localen zur angegebenen Zeit pünktlich einzufinden. Nach §. 7. das Wahl-Reglements können Abwesende in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

Merseburg, den 8. Januar 1849.

Der Magistrat.

Zusammenstellung der Wahlbezirke, Wahllocale und Wahlvorsteher.

Wahlbezirk	Local der Wahl.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
1. von Nr. 1. bis 74. incl.	Rathskeller.	Magistrats-Assessor Nulandt.	Oberl. Ger. Assessor Benzsch.
2. 75. bis 140. incl.	Bürgergarten.	Magistrats-Assessor Sobbe.	Stadtverordn. Deconom Schäfer.
3. 141. bis 194. incl.	Herzog Christian.	Regierungsrath Zur Megebe.	Stadtverordn. Rfm. Klingebell.
4. 195. bis 259. incl.	Saal des Dom-Gymnasium.	Magistrats-Assessor Sahn.	Stadtverordneter, Geh. Reg. Rath Hanewald.
5. 260. bis 326. incl.	Frankisches Caffeehaus.	Stadtverordneten-Vorsteher, Justiz-Commiffar Grumbach.	Kaufmann Reserstein.
6. 327. bis 392. incl.	Saal des Schenkewirths Uhde.	Stadtverordneter, Justiz-Commiffar Wagner.	Fabrikant Knoth.
7. 393. bis 452. incl.	Rischgarten.	Mühlenbesitzer Heberer.	Pastor Schellbach.
8. 453. bis 507. incl.	Kasino.	Magistrats-Assessor Herrmann.	Stadtverordneter, Kreis-Secretair Schhardt.
9. 508. bis 569. incl.	Rathhaus.	Bürgermeister Seffner.	Actuarus Zschüschnier.
10. 570. bis 621. incl.	Thüringer Hof.	Regierungs-Journalist Stein.	Regier. Secretair Müller.
11. 622. bis 702. incl.	Schießhaus.	Regierungs-Secretair Rostock.	Ziegeldeckermeister Heine.
12. 703. bis 768. incl.	Ressource.	Magistrats-Assessor Karlstein.	Stadtverordn., Rendant Weise.
13. 769. bis 847. incl.	Schloßgarten-Salon.	Rittmeister von Hobe.	Rand- u. Stadtger. Rath Schäfer.
14. 848. bis 906. incl.	Stadt Leipzig.	Reg. und Schulrath Dr. Trinkler.	Fabrikant Schreiber.
15. 907. bis 962. incl.	Hospitalgarten.	Pfarrer Triebel.	Stadtverordneter, Cantor emerit. Becker.

Das Verhältniß der Abgeordneten und der Wähler.

„Jeder Abgeordnete stimmt nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen.“

Wenn er nur im Auftrage seiner Wähler stimmen sollte, so würde außer Anderem auch das daraus folgen: daß man sich um die Wahl nicht eben große Mühe und Sorgen zu machen brauchte. Man könnte das Loos nur entscheiden lassen, oder irgend wen auf der Straße und in den Wirthshäusern dazu aufgreifen, wie bei der Motrosenpresse.

Wie aber jedes Schlechte auch zufällig Gutes hervorruft, so wäre es auch hier. Ein solcher müßte doch des Lesens und Schreibens vollständig kundig sein; denn er müßte nicht bloß die Buchstaben aussprechen können, sondern auch den Sinn verstehen von dem, was seine Entfender ihm auftragen und er müßte seine Fragen und Gedanken ihnen schriftlich, klar und richtig vorlegen können. Sonst glaubt man oft bei den Wahlen, jene Kunst sei nicht so nöthig und mancher Abgeordnete dürfte wohl nicht die Prüfung darin bestehen. Aber es ist auch noch sehr viel mehr als leidlich lesen und schreiben zu können dazu nöthig, wenn man eine einsichtige, sachkundige, vernünftige Ueberzeugung haben will. Sonst sind die Abgeordneten doch, selbst bei redlichster Gesinnung und bestem Willen, nur Wetzereifen, die sich von jedem kräftigen Hauch von der Rednerbühne aus nach allen Himmelsgegenden nach einander herumdrehen lassen.

Der rechte Abgeordnete nun, der nach seiner Einsicht wirkt, wird sich aber nicht für allweise und untrüglich (infallibel) halten dürfen. Er wird sorgfältig seine Ueberzeugung mit der von Anderen vergleichen, jene stets prüfen und berichtigen, ja selbst sich der Mehrzahl der Erfähigten unterwerfen, wenn er auch nicht ganz beistimmen kann. So wird er sich auch willig in Vernehmnen mit seinen Wählern insbesondere setzen. Er darf dabei aber freilich nicht die Stimmen zählen und blindlings sich der Mehrheit fügen. Unter den Ur- und eigentlichen Wählern giebt es theils ganz falsche Münzen, theils kupferne, silberne und goldene. Er muß die einzelnen Stücke dann prüfen und sondern (sortiren) und dann sie nicht nach der Stückzahl zusammenrechnen, sondern nach dem Geldwerthe. Das ist ein schweres, aber nothwendiges Verfahren.

Es ist dann auch ein sehr löbliches Verfahren, wenn in wichtigen Fällen ein Abgeordneter seine Wähler zusammenruft und mündlich sich mit ihnen bespricht; die Stimmen richtig zählt. Er soll nach seiner Ueberzeugung handeln; aber da er durch das Vertrauen der Wähler abgesandt war und auch sie einen Willen und einen Antheil bei den öffentlichen Angelegenheiten immer behalten, so wird er bei erkundeter, entschiedener Abweichung der Wähler von seiner Ansicht, freiwillig sein Amt niederlegen. So geschieht jedem sein Recht.

Auch die Wähler könnten dies nachahmen und erforschen, ob ihre eigene Meinung mit den Urwählern in Einklang steht. Darnach dann auch ab danken oder sich beim Stimmen der geistigen Mehrheit unterwerfen.

Daß nun die Wähler ihrerseits kein Recht haben, den Abgeordneten zum Rücktritt nur zu ermahnen, geschweige denn zu zwingen, folgt einfach und unzweifelhaft aus der Bestimmung über die Pflichten und Rechte des Entsandten. Da aber jeder Einzelne, wie dann auch Mehrere zusammen, das Recht haben, ihre Ansichten und Urtheile über alle Gegenstände auszusprechen; so kann es den Wählern auch nicht versagt sein, sich über Gesinnung und Handlungsweise ih-

res Abgeordneten auszusprechen, lobend oder tadelnd. Dies ihm auch unmittelbar mitzutheilen hindert nichts. Es muß dem Abgeordneten sogar lieb sein, dies zu erfahren.

Wenn die Grenzen hier für beide Theile so innegehalten werden, dann kann nur Gutes daraus hervorgehn und dies Verhältniß ein ersprißliches werden. Geschieht das aber nicht, so erzeugen sich die größten Uebel. Die zwei Schwierigkeiten sind hier aber: erstlich, daß man das richtige Verhältniß, die Rechte und Pflichten erkennt und sodann, daß man sich nicht durch Leidenschaften oder Verwirrung aller Art über die Bestimmungen und Grenzen des richtig Erkantten fortzreifen läßt.

Wenn man eine glückliche Gestaltung unseres Staatslebens ersehnt, so gehört zu den ersten Grundlagen für dasselbe: das richtige Verhältniß und Verfahren der Wähler und der Abgeordneten.

Merkt auf die Wahl.

Verschollen ist der Jubel,
Der die Sylvesternacht
Mit blühenden Pokalen
Zum lichten Tage macht,
D laßt uns nun gedenken
Mit Ernst der ernsten Zeit,
Laßt uns zusammen stehen
In Kraft und Einigkeit!
Zu wählen gilt's die Männer
Von reinem Schrot und Korn,
Zu graben in der Tiefe
Nach echter Weisheit Born,
Es gilt ein hohes Streben,
Es gilt ein hohes Ziel,
Und wenn wir es verfehlen,
Verfehlen wir gar viel.
Die durch ihr arges Treiben
In Glend uns gebracht,
Es rüsten sich die Feinde
Ringsum mit neuer Macht.
D daß sie wach uns fänden,
Wenn sie mit List uns nahu,
Mit gleichnerischen Worten
Auf's neue uns zu fahn;
Daß wir nur Männer wählten
Besonnenen Geschlechts
Zu Hüttern deutscher Treue
Und guten deutschen Rechts.
Es wächst mit jeder Stunde
Die drohende Gefahr,
Sorgt, daß sich nicht verblute
Der Freiheit edler Nar!

Am 18. December, sagt die Magdeburger Zeitung, hatte eine Deputation von Handwerkern aus den meisten Provinzen eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige, um ihm eine Vorstellung zu überreichen, da weder in der Verfassung noch in den gesprochenen Gesetzen einer Gewerbeordnung Erwähnung geschehen, während die häuerlichen Verhältnisse mehrfach berücksichtigt worden. Zum Sprecher und Uebergeber war der Bäckermeister Stadtrath Ludwig aus Breslau erwählt, der eine angemessene Ansprache an Sr. Majestät hielt. Nachdem der König mit der ihm eigenen allbekanntesten Freundlichkeit einige allgemeine Worte gesprochen, ließ er sich die einzelnen Deputirten vorstellen und unterhielt

sich mit jedem Einzelnen. Aus unserer Provinz sprach Beck: der Handwerkerstand der Provinz Sachsen hält zur Hebung seiner Verhältnisse die Bildung von Innungen für dringend nöthig, aber nicht die veralteten Zopf-, sondern zeitgemäße Innungen, in denen der, der Arbeitslust und Arbeitskraft hat, seine Fähigkeit zur Geltung bringen und sein Stück Brod verdienen könne. Der König erwiderte: „Dies ist ganz meine Idee!“ — Weise hob besonders hervor, wie man den Handwerkerstand vielseitig verdächtigt, verkannt und verfolgt habe, man lege ihm communistiche und republikanische Tendenzen unter, zu denen sich aber der Stand nicht bekenne, was auch bei näherer Prüfung der Bestrebungen des Handwerkerstandes sich gewiß klar herausstellen würde. Se. Majestät sprach, sichtbar erfreut, daß es ihm höchst angenehm sey, dies zu vernehmen.

Se. Majestät hatte für jeden Einzelnen freundliche zustimmende Worte und versicherte wiederholt, daß die Bildung von Innungen ganz in seinem Sinne sei, und wies hauptsächlich darauf hin, daß eine vollständige Gewerbegesetzgebung nicht seine Sache sei, sondern durch die Kammern erfolgen müsse, und sprach wörtlich:

„Ihr Wohl liegt mit in Ihrer Hand, sorgen Sie für eine geeignete Vertretung, sorgen Sie, daß Männer in die Kammern kommen, die das Wohl des Handwerkerstandes ernstlich wollen.“

Bevor der König die Deputation entließ, sprach er noch: „Es ist mir lieb, daß Sie bei mir gewesen, ich freue mich, daß Sie noch Hoffnung haben; hoffen Sie! Ich habe auch noch Hoffnung.“

Bekanntmachungen.

Straßenbeleuchtung. Der nächste Zeitabschnitt der Straßenbeleuchtung hiesiger Stadt beginnt mit dem 11. Januar und endet den 27. Januar d. J.

Die Laternen sollen brennen am 11. Januar von 5½ bis 8½ Uhr, am 12. Januar von 5½ bis 9½ Uhr, am 13. Januar von 5½ bis 10½ Uhr, vom 14. bis mit 22. Januar von 5½ bis 11 Uhr, vom 23. bis mit 25. Januar von 5½ bis 11 Uhr, am 26. Januar von 6 bis 11 Uhr, und am 27. Januar von 7½ bis 11 Uhr.

Merseburg, den 8. Januar 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sind gefunden worden:

- 1) am 3. November v. J. auf der Eisenbahn ein Kinderschuh, 2) am 9. eisd. in der Geißel ein Schlüssel, 3) am 21. eisd. in der Burgstraße ein Kober mit einer Kindermütze, 4) am 29. dess. Monats auf der Post ein blaues Tuch, 5) am 4. December v. J. in der Burgstraße ein Fausthandschuh, 6) am 11. dess. Monats in der Gotthardtsstraße ein Schlüssel, 7) am

12. dess. Mts. in der Saalgasse ein Schlüssel, 8) am 22. dess. Monats in der Fischergasse ein Schlüssel, 9) am 29. dess. Monats auf dem Teiche ein Kindermuff und ein Schnupfuch, 10) am 31. dess. Monats auf dem Wege nach Bennsdorf eine rothe Briestafel.

Die sich legitimirenden Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, dieselben innerhalb 14 Tagen im Polizei-Büreau abzuholen, widrigenfalls sie den Findern zugeschlagen werden müssen. Merseburg, den 4. Januar 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Frau Störzer hat altes Eisen- und Schmiedehandwerkzeug zu verkaufen, Gotthardtsstraße Nr. 145.

Verpachtung. Die Gemeinde Dörstewitz will auf den 14. Januar d. J., Nachmittags 1 Uhr, ihre Jagd verpachten. **Die Gemeinde daselbst.**

Logisvermiethung. Die bisherige Wohnung des Weißgerber Nägler nebst Werkstatt, welche sich auch für Schlosser, Schmiede, Tischler und Stellmacher eignet, ist vom 1. April 1849 an zu vermieten Oberbreitestraße Nr. 467. Auch ist die Wohnung ohne Werkstatt zu vermieten.

Vermiethung.

Ein Laden nebst Wohnung am Hofmarkt belegen, ist sofort zu vermieten und kann bis zum 1. April d. J. bezogen werden.

Merseburg, den 8. Januar 1849.

C. S. Schulze.

Logisvermiethung. Die obere Etage meines Hauses, bestehend aus 4 bis 5 heizbaren Stuben, Kammern, Küche, Boden, Keller, Stallung, auch freier Trockenplatz im Garten, wozu auch auf Verlangen Pferdestall und Wagenremise mit abgelassen werden kann, kann sogleich bezogen werden, Breitestraße Nr. 416. alte Post.

Friedrich Hädler.

Logisvermiethung.

In der oberen Burgstraße Nr. 283. ist die obere Etage an einzelne Herren mit oder ohne Meubel sogleich zu vermieten; auch kann ein Pferdestall und Burschengelass dazu gegeben werden. Auch eine Unterstube nebst Kammer ist zu vermieten. Das Nähere parterre.

Logisvermiethung. In meinem Hause am Hofmarkt Nr. 365. ist eine Stube und Alkoven zu vermieten und kann zum 1. April bezogen werden.

Logisvermiethung. Am Hofmarkte Nr. 411. steht eine Stube nebst Kammer an einen ledigen Herrn mit Meubel zu vermieten und kann zum 1. März bezogen werden beim Fleischer-Meister **Julius Alberts.**

Das Leinwand-Lager von Ernst Heber befindet sich von jetzt an wieder in seinem frühern Laden am Markt im Näglerischen Hause Nr. 11.

Zur Nachricht an die Leser des Kreisblattes.

Bei dem ungewöhnlichen Beifall, welchen das in Berlin erscheinende Sonntagsblatt, insbesondere bei den Landbewohnern, findet, wird es den Lesern unseres Kreisblattes eine willkommene Nachricht sein, daß wir uns in der Lage befinden, dasselbe vorläufig bis zum 1. April d. J. mit dem Kreisblatte unentgeltlich ausgeben zu können. Die bisher erschienenen Nummern sind dem heutigen Blatte beigelegt.

Bestellungen auf das Kreisblatt für das laufende Quartal können noch fortwährend für 8 Sgr., bei den Postämtern für 8½ Sgr. gemacht werden.

Die Expedition des Kreisblattes.

Vermietung. Die am hiesigen Domplatze belegene Curie Nr. 262., welche jetzt der Königl. Regierungsrath Herr v. Rode bewohnt, soll vom 1. April 1849 ab anderweit vermietet werden durch den Dom-Kapituls-Prokurator **Rühn.**

Merseburg, den 8. Januar 1849.

Anzeige. Bei den Kohlenwerken des Ritterguts Döllnitz ist noch Vorrath von Kohlensteinen vorhanden. Dieselben werden noch zu dem zeitherigen wohlfeilen Preise verkauft pro 1000 Stück 1 Thlr. 13 Sgr. Die Größe der Steine ist 92 Kubitzoll.

Empfehlung. Frischen Sendorsch erhalte den 10. d. M. **L. M. Weddy.**

Der Weg von Unterelobican nach Cämeritz durch mein Feldgrundstück wird bei 10 Thlr. Strafe hiermit verboten. Geißelröhlitz, den 8. Januar 1849.

Karl Klose.

Verloren.

Sonntag den 7. d. M. ist eine Dusen=Nadel mit rothen Steinen verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen Einen Thaler Belohnung bei dem Kaufmann **Kleppel** in der Schmalegasse abzugeben. Merseburg, den 8. Januar 1849.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, ich sei abgesetzt. — Ich verwalte meine Patrimonial-Gerichte nach wie vor. Mein Auftrag, die Stelle des verstorbenen Rath Schmidt einstweilen zu verwalten, hat zwar seit dem 1. d. M. aufgehört. Das Oberlandes-Gericht hat mir nicht gesagt, ob, weil ich die Stelle nicht länger unentgeltlich verwalten wollte, oder aus welchem Grunde. Ich und jeder Andere kann also darüber denken, was er will; aber so viel steht fest, daß das Gerücht meiner Absetzung eine von politischen Gegnern ausgestreute Lüge ist.

Merseburg, den 8. Januar 1849.

Butte.

Mit Bezugnahme auf den beiliegenden Aufruf des vereinigten Wahlcomités laden wir alle gleichgesinnten Urwähler unseres Wahlbezirks von **Stadt und Land** zu einer gemeinsamen Berathung auf

Freitag den 12. Januar c.,

Abends 5 Uhr, im Thüringer Hofe hieselbst ein.

Merseburg, den 7. Januar 1849.

Das vereinigte Wahlcomité.

Viele Mitbürger sollen darüber in Ungewißheit seyn, ob die hiesigen Clubs noch regelmäßige Versammlungen haben? Allerdings, und zwar jeden Freitag Abend um 7½ Uhr im Rischgarten. Der Zutritt ist Jedem gestattet gegen Zahlung von ½ Sgr. für die Kosten des Lokals zc. Mitbürger! es ist hohe Zeit, mit erneuter Kraft die volkshümliche Partei zu stärken und wieder zu Ansehen zu bringen.

An Verdächtigung unserer Bestrebungen fehlt es zwar nicht. Kommen Sie, hören Sie selbst was unsere Bestrebungen sind, und Sie werden hoffentlich hier nicht gegen uns seyn.

Der Vorstand der vereinigten Clubs.

Hiermit widme ich meinen geehrten Herren Nachbarn die ganz ergebene Anzeige: daß

Jungfer **Wilhelmine Poble**

aus Neuschau dasjenige Subject ist, welches das häusliche Wohl einer ganz Famille zu zerrütten sucht.

Neuschau, den 6. Januar 1849.

L. Sch.

Hierzu zwei Beilagen.

Verzeichniß der Backwaaren für den Monat Januar c.

Namen der Bäcker und Brodhändler.	Wohnung derselben.	Preis und Gewicht des Brodes.							
		1 2pf. Brod		ein 1gr. Brod		ein 5gr. Brod			
		Loth	Qts.	Pfund	Loth	Qts.	Pfund	Loth	Qts.
A. hies. Bäcker.									
Alberts	Gotthardtsstr.	7	—	1	26	—	9	—	—
Brückner	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
Bwe. Baud	Delgrube	8	—	2	—	—	9	24	—
Daute sen.	Altenburg	7	—	1	28	—	9	16	—
Daute jun.	Preußergasse	—	3	2	—	—	10	—	—
Deichert	Schmalegasse	7	—	1	24	—	8	16	—
Fuchs	besgl.	7	—	1	24	—	9	—	—
Frauenheim	Gotthardtsstr.	8	—	1	30	—	9	16	—
Franke	Markt	7	—	1	24	—	9	—	—
Heubner	Altenburg	7	—	1	30	—	9	16	—
Hoffmann	Markt	7	—	1	24	—	8	24	—
Heubner	Breitestraße	6	—	1	22	—	8	16	—
Henne	Delgrube	7	2	1	26	—	9	—	—
Henne	Johannissgasse	7	2	1	26	—	9	—	—
Henne	Burgstraße	7	2	1	26	—	9	—	—
verehel. Höschel	Altenburg	7	—	1	20	3	8	7	3
Hartmann	besgl.	7	—	1	26	—	9	—	—
Kraft	Breitestraße	7	3	1	30	—	9	22	—
Koch	Gotthardtsstr.	6	—	1	25	2	9	—	—
Lange	Sirtigasse	6	—	1	28	—	9	16	—
Luther	Altenburg	7	—	1	8	—	9	—	—
Molnau	Oberbreitestr.	7	—	2	—	—	10	—	—
Mohle	Neumarkt	8	—	1	27	—	9	16	—
Bug	Sirtigasse	7	—	1	28	—	9	16	—
Riedel	Entenplan	6	2	1	27	—	9	9	—
Schäfer	Neumarkt	6	—	1	24	—	8	24	—
Bw. Schäfer	Neumarkt	8	—	1	26	—	8	20	—
Schmidt	Neumarkt	9	—	1	22	—	9	—	—
Schubert	Altenburg	6	—	1	28	—	9	16	—
Tuchschere	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
B. hies. Brodhdlr.									
Fichtler	Altenburg	—	—	3	28	—	9	16	—
Müller	Brühl	—	—	3	28	—	9	16	—
Scannewin	Altenburg	—	—	—	—	—	9	—	—
C. Landbäcker.									
Böhme	Grumpa	—	—	3	24	—	9	12	—
Glaß	Wöckerling	—	—	3	24	—	9	12	—
Hesselbarth	Runstädt	—	—	2	12	2	6	—	—
Henniges	Ballendorf	—	—	3	28	—	9	16	—
Münr	Neumark	—	—	3	6	2	8	—	—
Ronneburg	Frankeben	—	—	3	10	2	8	12	—
Wächter	Raundorf	—	—	3	14	—	8	12	—

Von den hiesigen Bäckern liefert das Schwarzbrod am schwersten die Bäckermeister Daute jun. und Molnau, und am leichtesten die verehel. Bäckermeister Höschel. Das Weißbrod am schwersten der Bäckermeister Schmidt und am leichtesten die Bäckermeister Heubner in der Breitestraße, Koch, Lange, Schäfer und Schubert.

Von den Landbäckern liefert Henniges das schwerste und Hesselbarth das leichteste Brod.

Merseburg, den 3. Januar 1849.

Der Magistrat.

Marktpreise vom 6. Januar.

	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis				
Weizen	1	23	9	bis	1	25	—		Gerste	—	22	6	bis	—	26	6
Roggen	1	—	—	bis	1	2	6		Hafer	—	15	—	bis	—	17	6

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.

In Sachen der Verfassung.

In den Nummern 100. 101. 102. des hiesigen Kreisblatts vorigen Jahres sind vom Herrn N. in W. Auszüge aus Erörterungen über die neue Verfassung aus der Nationalzeitung gegeben worden. Das Urtheil über die Verfassung mußte nach dem Standpunkt, den jene Artikel einnehmen, zur Verurtheilung ausfallen, da ihr Urheber nicht in vollem Ernst die constitutionelle Monarchie will, sondern eine Republik mit einem erblichen Präsidenten. Hat er dies auch nicht unverhüllt gesagt, so liegt es doch für jeden Nachdenkenden unverkennbar in seiner Beschreibung des constitutionellen Staats, in welchem die Königl. Gewalt gar nicht erwähnt wird, ferner in seiner Vorliebe für das Einkammersystem mit nur aufschiebendem Veto des Königs, wodurch ja die Mitwirkung des Königs zur Gesetzgebung bis auf ein Geringsstes herabgedrückt wird, endlich in seiner in der letzten Nummer des vorigen Jahrgangs vom Kreisblatt erhaltenen Empfehlung von Männern wie Unruh, Rodbertus, Schulze, Uhlich, Temme u. s. w. zum bevorstehenden Landtage, Männer, die durch Wort und That offen genug ihre Veringschätzung der wahrhaft verfassungsmäßigen Monarchie zu Tage gelegt haben. Daher hätte Herr N. in W. oder sein berliner Gewährsmann nur gradheraus seine Abneigung gegen eine Staatsform, von welcher allein wir gesetzlich etwas wissen, und die vom Lande mit Ausnahme einer geringen Minderheit ernstlich gewollt wird, bekennen dürfen, und dann hätte er seinen Tadel über die Verfassung nicht weitläufig zu begründen brauchen. Er hat es vorgezogen, mit dem Schein unparteiischer Prüfung sich zu umgeben. Versuchen wir diesen Schein zu zerstreuen.

Es ist unbestritten, was Herr N. behauptet, daß eines der wichtigsten Grundrechte eines freien Volkes sei, nur Gesetze zu gehorchen, zu deren Erlaß es seine Zustimmung durch seine Vertreter gegeben hat. Aber wie hieraus folgt, daß die s. g. octroyirte Verfassung dieses Recht unmöglich gewähren konnte, da sie selbst ohne diese Zustimmung erschienen sei, ist schwer abzusehen. Denn daß der König in einer selbstgegebenen Verfassung der Landesvertretung nicht das Recht solle einräumen können, zur Gesetzgebung bestimmend mitzuwirken, das mache man einem andern weis. Hatte denn irgend ein Mensch vor dem März dem Könige die Befugniß bestritten, dem Lande die Verfassung eines constitutionellen Staates zu geben, ja waren denn nicht die Wünsche, Bitten und Forderungen eines großen Theils des preuss. Volkes an jenem Tage eben darauf gerichtet gewesen, er möge denselben eine solche Verfassung geben, und wie würde man, wäre es damals geschehen, gejubelt haben! Aber der Gewährsmann des Herrn N. findet jenes Recht eines freien Volkes auch durch den 60. Art. der neuen Verfassung verleugnet, nach welchem die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist. Denn — so beweist er — wenn die Volkskammer ein Gesetz oder eine Aenderung dieser Verfassung beantragt, so kann sich die erste Kammer dagegen erklären, und der Antrag fällt. Als ob nicht die erste Kammer eben so gut zur Volksvertretung gehörte, wie die zweite, und als ob nicht von jener eben so wesentliche Volksinteressen wahrzunehmen seien, wie von dieser! Aber was ihm wohl die Hauptsache ist, das in Rede stehende Recht soll durch das Recht der Krone, Nein zu sagen und die Kammern so

oft aufzulösen, als es ihr beliebt, zur Unmöglichkeit werden. Aber warum zieht man nicht den ungeheuren Einfluß, welchen die öffentliche Meinung in einer früher nie gekannten Gewalt auf die Regierung äußern muß, warum nicht die Wahrheit in Rechnung, daß ein Ministerium, welches „beliebig oft“ Nein sagen, und „beliebig oft“ die Kammern auflösen wollte, sich selbst zu Grunde richten würde, ehe noch die förmliche Anklage auf beabsichtigte Verächtung eines der bedeutendsten Volksrechte gegen dasselbe erhoben würde. Es ist unzweifelhaft, daß eine Regierung, wie sie in der Luft des selbstbewußten Volksgeistes allein möglich ist, nur in den dringendsten Fällen von jenen Befugnissen Gebrauch machen würde. Aber daß solche Fälle eintreten können, wer möchte das läugnen, der mit dem Wahnsinn und dem Irrthum nicht unbekannt ist, von welchem eine Nation nach dem Zeugniß der Geschichte in vorübergehender Weise ergriffen werden kann, und der es nicht umsonst erlebt hat, auf welchen Wegen eine Majorität und was für eine, nach Ueberszahl und nach Beschaffenheit, sich zu bilden vermag. Dann wird das Veto des nicht in die allgemeine Verwirrung mit hineingerissenen Königs die Netterhand des Volks und seiner Freiheit. Es wird vielleicht hier nicht unnütz sein, auf einen unserer größten und freisinnigsten Staatsrechtslehrer Dahlmann hinzuweisen, welcher die in seiner Politik begründete Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines unbedingten Einspruchs der Krone noch neuerlichst in Frankfurt mit höchster Inbrunst geprüfter und gereister Vaterlandsliebe aufs Neue bekannt hat.

Eben so unbegründet ist die in dem Aufsatze weiter ausgesprochene Behauptung, daß das Volksrecht der Selbstbesteuerung durch den Art. 108., nach welchem die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden, bis ein Gesetz sie abändert, für den Fall, daß die Volksvertreter sich genüthigt sehen sollten, von der Regierung aufgelegte Steuern nicht zu bewilligen, seiner Sicherheit beraubt sei. Aber hier waltet ein großer Irrthum ob. Die Kammern haben (s. Art. 75. und 98.) die Verpflichtung, sofort nach ihrem Zusammentritt, also vor dem Beginn des Jahres, den Staatshaushalt für das nächste Jahr mit der Krone festzustellen. Diese von ihnen selbst genehmigten Steuern können denn freilich nicht mehr aufgehoben werden, wenn man nicht jede Regierung unmöglich machen will. Das Recht der Steuerbefreiung kann sich nur auf außerordentliche im Staatshaushalt nicht erwähnte Steuern beziehen, welche die Regierung im Laufe des Jahres zu verlangen sich veranlaßt sieht. Aber das Recht der Steuerverweigerung kann freilich der Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht in den Weg treten, die ja von den Kammern selbst bewilligt worden sind, und nur ein besonderes Gesetz, das denn vor dem Anfange des neuen Staatsjahres vom Könige in Gemeinschaft mit den Kammern erlassen wird, kann in Bezug auf die bestehenden Steuern und Abgaben eine Aenderung bewirken. Das ist der einfache Sinn jener ganz unverständlichen, aber von unserm Kritiker so grundlos verdächtigten Bestimmung.

Es ist ferner unwahr, daß der Staatshaushalt in Belgien durch die Volkskammer allein festgesetzt werde, da nach Art. 27. der belgischen Verfassungs-Urkunde nur gesagt wird, daß über jedes auf die Staats-Einnahmen oder Aus-

gaben bezüglich Gesetze zuerst von der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden müsse, womit nur eine nähere Bestimmung des Antragsrechtes zur Gesetzgebung, welches der König und die beiden Kammern besitzen, in Betreff der Steuergesetzgebung ausgesprochen ist. Eine noch größere Erleichterung des Kritikers ist obige Behauptung in Bezug auf Norwegen, wo nach §. 75. der Norw. Verfass. Urk. dem gesammten Storting, d. i. beiden Kammern zugleich zukommt, Abgaben aufzulegen. Die Wahrheit, daß in England Geldbills stets vom Unterhause an den König kommen, nachdem sie wie die übrigen Gesetzesvorschläge ihren regelmäßigen Gang durch beide Häuser gemacht haben, hat der Verfasser ebenfalls bis zu jener dreifachen Versicherung verfälscht.

Wenn der Verf. ferner den zweiten Theil des 105. Art., nach welchem, wenn die Kammer nicht versammelt sind, in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden können, dieselben aber den Kammer bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen sind, freiheitsgefährlich findet, so hätte er doch sorgfältiger, als er es thut, die Schwere der Ministerverantwortlichkeit erwägen sollen, er müßte denn überhaupt dieser constitutionellen Einrichtung abhold seyn. Ueberdem wird versichert, daß jene Bestimmung über das Recht der provisorischen Gesetzgebung nur deshalb erlassen worden sei, um die jetzt schon nothwendigen Organisationen auf gesetzlichem Wege vornehmen zu können, so daß die Beibehaltung derselben bei der Revision der Verfassung nicht beabsichtigt werde.

Ein großer Stein des Anstoßes ist unserm Beurtheiler der Verfassung ihr 110. Artikel, welcher für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. zeit- und districtsweise außer Kraft setzt. Nun ist es allerdings richtig, daß dieser 110. Art. die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 24. September 1848 zum Schutz der persönlichen Freiheit vermissen läßt. Aber diese Bestimmung selbst, daß nämlich im Falle eines Krieges oder Aufruhrs die Volksvertretung sofort zusammen zu berufen sey, entbehrt, wenn z. B. der Aufruhr nur eine oder wenige Ortschaften ergriffen hat, der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit. Denn es ist doch bei einem örtlichen Aufruhr gewiß häufig ganz unzumuthbar, die Landesvertretung bloß deshalb zusammen zu berufen. Ueberdem hätte der Verfasser nicht übtig gehabt, bei dieser Gelegenheit des so unschuldigen Berlins sich anzunehmen. Oder war die Erklärung des Bürgerwehrc-Commando's, der Mehrheit der Nationalversammlung allein sich zur Verfügung zu stellen, kein Aufruhr? oder waren das nicht Bewohner von Berlin, deren Absicht nach dem vom Verf. sogleich citirten aber ganz falsch verstandenen 80. §. der Norwegischen Verfassungsurkunde dahin ging, die Freiheit und Sicherheit der Nationalversammlung zu stören, und waren diese also nicht der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig?

Jenen §. 85. des Norwegischen Grundgesetzes*) wünscht der Verfasser, um den Kreis der Ministeranklagen zu erweitern, auch in das preussische Grundgesetz aufgenommen zu sehen. Aber leider hat er abermals sehr falsch verstanden. Es ist allbekannt, daß Niemand strafbar ist, der einen von Behörden auf legalem Wege ihm zugegangenen

Befehl ausführt. Jener §. bezieht sich, wie auch aus dem Zusammenhange erhellt, nicht auf Minister, sondern auf Aufwiegler im Lande, die mit einer angemessenen Gewalt sich belleidend die Sicherheit und Freiheit der Landesvertretung zu stören wagen, und auf solche, die den Befehlen jener Aufwiegler gehorchen.

Die Anfeindungen der neuen Verfassung von Seiten des Herrn R. oder seiner Quelle müssen natürlich auch die Bestimmungen über die Kammer und das Wahlgesez treffen. Auch wir sind weit davon entfernt, die betreffenden Gesetze für den Ausdruck einer wahrhaft organisch gestalteten Volksvertretung zu halten; aber die Vorwürfe, die ihnen von unserm Gegner gemacht werden, verdienen sie nicht. Ueber die Bedeutung der „Selbstständigkeit“ der Urvähler hat ihn hoffentlich zur Genüge die inzwischen erschienene ministerielle Auslegung beruhigt, und er wird eingesehen haben, wie auch hier seine schweren Muthmaßungen alles Grundes entbehren. Wenn er aber weiter den Censur der Wähler zur ersten Kammer und die Diätenlosigkeit ihrer Mitglieder im Widerspruch mit der nach Artikel 4. verfassungsmäßigen Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze und der Abschaffung der Staatsvorrechte erblickt: so müssen wir ihn zunächst darauf aufmerksam machen, daß der Vermögensunterschied noch keinen Standesunterschied begründet, daß er selbst doch vernünftigerweise eine von den nicht wegzuleugnenden, dabei bedeutungsvollen Unterschieden absehende Gleichheit nicht wollen kann, nach welcher z. B. auch der geistig Unbefähigte ein wichtiges Staatsamt sollte verwalten können, und daß der Besitz bisher in allen auf den vorzüglichsten Einrichtungen gebauten Staaten als ein sehr erhebliches Moment in der Landesvertretung angesehen wird, wie in England, Norwegen, Belgien u. s. w.

Hätte Herr R. in W. sich ein wahres Verdienst um unsern Kreis erwerben wollen, so würde er zwar nicht unterlassen haben, auf die wirklichen oder ihm so erscheinenden Mängel der neuen Verfassung hinzuweisen, aber seine Bestrebung wäre nicht darauf gegangen, sie in den Augen unserer Mitbürger herabzusetzen und zu verdächtigen. Er würde nicht diejenigen, die im Ganzen mit der nicht sowohl gegebenen als aus dem Bewußtsein und dem Verlangen der Gegenwart geborenen Verfassung einverstanden sind, als den wahren Interessen des Volks fern stehend signalisirt und bei seinen Anleitungen zu richtigen Wahlen für die nächste Versammlung nur solche empfohlen haben, welchen das Maaß der Freiheit, das die Verfassung vom 5. December gewährt, noch bei weitem nicht zureicht; er würde nicht Männer, welche durch die Verweigerung der laufenden Steuern nichts anderes beabsichtigen konnten, als das geordnete Staatsleben zu Grunde zu richten und uns regierungslos zu machen, also Vaterlandsverräther, zu Deputirten vorgeschlagen haben. Wehe uns, wehe den Niedern wie den Hohen, den Armen wie den Reichen, dem Lande wie der Stadt, wenn so verblendete, ehrgeizige und leichtsinnige Menschen, wie die, welche die preuss. Nationalversammlung des vorigen Jahres mit ewiger Schmach und Schande vor dem Richterstuhl einer gewissenhaften Mit- und Nachwelt bedeckt haben, abermals im Rathe unserer Volksvertreter sitzen sollten. Darum hüthen wir uns vor den falschen Propheten, die in den Schaafsfleedern der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu uns kommen, inwendig aber Wölfe sind, welche die Gesinnungen der Ehrfurcht vor Gott und seinem Worte, des Gehorsams und der Treue gegen den König, und der gerechten Liebe gegen Alle in uns unterwühlten möchten!

*) Er lautet: Der, welcher einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Stortings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Die Beilage zu Nr. 16 der Mittheilungen der verbündeten Krieger-Vereine in der Provinz Sachsen enthält nachstehenden Aufsatz.

An die Urwähler und Wahlmänner.

Das Volk hat im Mai v. J. zur Nationalversammlung nach der gemachten Erfahrung seine Vertreter der Mehrzahl nach schlecht gewählt. Der Hauptgrund zu diesen mißlungenen Wahlen lag in den vielfachen Vorurtheilen, zum Theil gerechten, aber noch mehr falschen, die bei Urwählern und Wahlmännern vorherrschten. Jetzt haben die Ansichten sich vielseitig berichtigt, aber es ist nothwendig, noch einmal zur Reichte zu gehen, um die rechte Erkenntniß in sich zu befestigen; denn es fehlt nicht an Solchen, welche die Ansichten aufs Neue verwirren wollen, um wiederum für sich im Trüben zu fischen.

1. Die Verfolgten. Man glaubte, wer bisher mit der Regierung, dem Consistorio, dem Landrath, kurz mit irgend einer Art Obrigkeit recht viel Streit und Krakehl gehabt, das wäre ein Mann der Volksfreiheit. Ja, es sind manche wackere Männer vor dem März wegen ihrer politischen und religiösen Ansicht verfolgt und zurückgesetzt worden, aber sie hielten sich dennoch in den Schranken des Gesetzes und der persönlichen Würde; sie blähten sich nicht auf als Märtyrer; sie gingen bei den Wahlen nicht mit dem Alingelbentel herum, um Stimmen für sich zu sammeln. In denen aber, die sich dabei aufdrängten, haben wir uns getäuscht. Nicht zur constitutionellen Freiheit, sondern zur Republik wollten sie es treiben durch die Anarchie. Ihre Thaten haben das bewiesen. Die Anarchie ist aber das Grab der Freiheit, wie alles Wohlstandes und aller Gerechtigkeit.

2. Geistliche. Man sagte: „nur keinen Geistlichen gewählt, d. h. solche, die nicht mit den geistlichen Obern in Krieg lebten, das sind alles Mucker, Jesuiten, die wollen Glaubenszwang und Inquisition einführen!“ Aber man warf damit Gerechte und Ungerechte in einen Topf, und wir haben es erfahren: wenn wir auch von Gott ablassen, Er läßt nicht von uns, und wird züchtigen und lohnen, jeden nach seinem Verdienst.

Denkt an den Abgeordn. Sydow, der war ein freisinniger Geistlicher, und focht mit edlen Waffen vor dem März für die Freiheit des Glaubens und der Kirche; er hatte die sittliche Gewalt für sich, darum ward der unsittliche Pöbel Berlins dergestalt auf ihn gehetzt, daß er sich zuletzt nicht mehr aus der Straße und in der Nationalversammlung blicken lassen durfte, ohne körperlich gemißhandelt zu werden. — Und denkt an Wllich, der solche Schändlichkeit liebreich entschuldigte und es einen Volkswitz nannte, wenn die National-Chre in den Vertretern des Volks so in den Roth gezeert ward.

3. Adel. Man schrieb: „Nur ja keinen Adelligen gewählt! Das sind Aristokraten, die das Volk knechten wollen, die den Bauernstand drücken und berauben, die ihre Vorrechte vertheidigen und noch ausdehnen wollen!“ — Das war bei Vielen eine Wahrheit, aber man vergaß, daß die v. Auerswald's, v. Bincke, v. Arnim, Fürst Lichnowsky, v. Sacken, Gr. Schwerin u. f. w. auf dem ersten und zweiten vereinigten Landtage so frei und ehrlich für die Freiheit und constitutionelle Volksvertretung gestritten haben, wie irgend ein Bürgersmann, und von denen jeder 100mal

mehr Liebe zu König und Vaterland im Herzen trug, als das Parlament Urub zusammengenommen. —

Die neue Constitution spricht's aber nun aus: „Alle Standesvorrechte fallen weg. Der Adel wird seine Jurisdiction und Volksgewalt aufgeben. Die Steuerfreiheit der Rittergüter wird aufhören.“ Dabei wird und muß es bleiben.

So werden die Rittergüter mit den Bauergütern gleich gestellt, und ihre Besitzer haben fernerhin nur ein gleiches Interesse. Seht bei der Wahl Euch den Mann an und nicht den Namen.

4. Bureaukraten. Man rief: „nur Gotteswillen keinen Regierungsbeamten oder gar einen Landrath; die sind der wahre Gottseinkunns, geborne Reactionairs, die rennen nur nach hohem Gehalt und Ehrenstellen und kümmern sich den Teufel um die Freiheit des Volks, denn sie wissen, wenn die Volksfreiheit kommt, ist's mit ihrem Regiment aus; am besten, sie lieber gleich Alle davon gesagt! — An vielen Orten geschah's, wie auch mit vielen Bürgermeistern, und wo es glückte, mochte es auch einen Haken gehabt haben. Sturmstichtige Aepfel fallen schon bei leisem Winde ab; und der Märzwind war gar stürmisch. Aber so Alle in Pausch und Bogen zu verdammen, war ungerrecht.

Wir haben das auch erfahren: daß da, wo die Regierungsbeamten ihre Pflicht nicht thaten, die Republikaner die ärgsten Gränel begingen, wie in Schlesien; daß da, wo die Regierung zu schwach war, den Aufruhr zu unterdrücken, die Ehrlichen und Guten beraubt und geplündert wurden und das Gefindel herrschte, wie in Thüringen; und Alle dankten Gott, mit Ausnahme der Verbrecher, daß die Regierung wieder Ruhe und Ordnung herstellte. Darum verwerft nicht den Mann, weil er im Amte steht, sondern seht zu, wie er es verwaltet hat, und was sonst an ihm ist. —

5. Militärs. „Und nur vollends keinen Militär! Das sind die Henker der Freiheit, die Soldner der Tyrannei, die wahren Königsknechte, die segen dem Volk das Bajonett auf die Brust und haben Freude daran, sein Blut zu vergießen!“

Wer aber hat jetzt den Staat gerettet und unsern Königlichen Hause seine Krone und Würde erhalten, als das eidestrene, unbestechliche, tapfere und doch so vielfach beschimpfte und mit allen Verführungskünsten versuchte Heer und die patriotische Landwehr, die Haus und Familie verließ, um dem Vaterland mit Aufopferung zu dienen? Beim allmächtigen Gott, noch nie hat Preußens Geschichte so klar gezeigt, daß bei uns Volk und Heer Eins sind, als in diesem Jahre, und so bleibe es in Ewigkeit! Das Heer und die Landwehr sind unsers Volkes edelstes Mark, und die Republikaner mit ihrem verführerischen Geschrei nach Volksbewaffnung sind daran zerschellt, wie ein sturmgepeitschter Rachen an einem Felsenriff. Das Land des Kind, das zum Schutz seiner Landsleute Blut und Leben einsetzt, kann kein Feind ihrer Freiheit sein, bloß, weil es zur Zeit den Soldatenrock anhat.

6. Die Reichen. Da hieß es: „Nur keinen Reichen gewählt! Die großen Kaufleute, Fabrikanten, Kapitalisten, die ruiniren die kleinen Handwerker, drücken die armen Hand-

arbeiter, die denken nur an sich, aber nicht an die Noth der arbeitenden Klassen. Ueberhaupt, der große Besiz, der darf gar nicht zu Worte kommen, der muß heruntergearbeitet werden; was der Eine verzehrt, kann hundert Arme glücklich machen!"

Wenn die Armen die Reichen plündern, wird ihr Raub in kurzer Frist vergeudet, und sie werden bald nicht bloß wieder arm, sondern noch sittlich schlecht dazu geworden sein; nur die Pflücker ziehen mit der Beute davon und lachen in's Häuschen, wenn sie nicht inzwischen gehängt werden. In Schlessien und Westphalen haben die Arbeiter die Fabriken verbrannt und nachher erst recht an Hungersnöten gesogen und ihren Frevel schwer bereut. Wenn Großhandel, Industrie und Fabrikation stocken, versinkt ein Land in Armuth und Elend; mit dem großen Besiz läßt sich auch Großes anrichten, was der kleine nimmer vermag; wer so in seinem beschränkten Verhältniß sich bloß nothdürftig nähren will, und meint, des Nationalreichthums dabei entbehren zu können, der gleicht dem Manuwurf, der die Wurzeln wegfrisst, daß eben Baum und Pflanze verdorren; hat er sie verzehrt, so bleibt ihm nichts. Der edelsinnige Camphausen, Milde, v. Beckerath, Harfort, Hausmann, wissen auch, wie es in den Werkstätten aussieht, und was darin noth thut, ohne selbst noch das Handwerkszeug zu führen. Sie haben eine größere Schule durchgemacht.

Das waren, erinnert Euch wohl daran, im April und Mai d. J. die Vorurtheile, die bei den Wahlen in Stadt und Land herrschten; Einer schrie sie vor, und Tausende riefen sie nach. Und was war die Frucht davon? Weil man Gute und Schlechte mit gleichem Maaße maß, kamen in der Mehrzahl die Unfähigen und Böswilligen an's Ruder; die dem Volke erst von Freiheit vorgezeichnet, wollten es nachher beherrschen; die ihm von Glückseligkeit und Verminderung der Abgaben vorgeschwätzt, haben ihm viele Millionen Kosten gemacht und das Land zerrüttet, statt seine Wohlfahrt durch Feststellung der Verfassung zu befestigen. Darum ist wohl zu erwägen, daß man nicht wieder in den alten Fehler verfällt.

Wen also wählen wir zum Wahlmann?

1. Einen Mann, dessen Charakter als brav und ehrenwerth bekannt, dafür bürgt, daß er selbstständig nach bestem Gewissen den Abgeordneten wählen wird; der dabei von jeder Nebenabsicht und persönlichem Ehrgeiz frei ist; dessen Sittlichkeit und Rechlichkeit jede niedere Leidenschaft und Versuchung von sich weisen wird;

2. Dessen Leben und Wandel ihn als pflichtgetreuen Bürger im Gemeindeleben durch die That erwiesen hat, der furchtlos zusprang, wenn es galt, dem Schlechten entgegen zu treten; der Opfer nicht scheute, wenn Hilfe noth that und dabei nicht nach Ehre und Dank geizte, sondern mit dem Bewußtsein sich begnügte, seiner Bürger- und Nächstenpflicht nachgekommen zu sein.

3. Der aber auch die Einsicht hat, zu beurtheilen, was zu einem guten Abgeordneten gehört. Das große Staatsgebäude soll aufgerichtet werden; dabei genügt's nicht, daß einer nur ein gutes Thürschloß zu machen versteht. Wer am Rhein seinen Acker noch so gut zu pflügen versteht, wird als Landwirth in Litthauen sich verrechnen;

er muß mehr wissen, als was auf seinem eigenen Mist gewachsen ist. Nach der Verfassungsurkunde soll das Kirchen- und Schulwesen, Justiz und Polizei, das Gemeindewesen, die Wehrverfassung, eine Umgestaltung erfahren. Wer da nicht bloß mit schwagen, sondern auch mit rathen will, muß in diesen wichtigen Sachen schon bewandert sein und kann's nicht in wenigen Tagen nachlernen. Er muß den innern Zusammenhang von Handel, Gewerbe, Grundverhältnissen, Gemeindeleben und der sittlichen Mächte, Kirche und Schule, erkennen und durchdringen und ihre Wechselbeziehung; er muß das Getriebe der Staatsmaschine durchschauen und verstehen, und nicht bloß zu bemäkeln wissen, ganz abgesehen sogar noch von den großen politischen Fragen, der Theilung der Gewalten zwischen König und Volk, Einrichtung der beiden Kammern u. s. w. Dazu gehört eine tüchtige Vorbildung und gründliche Kenntniß, und zwar die nicht bloß aus Büchern gelernt, sondern auch aus großer Lebenserfahrung geschöpft ist. Die Katheter- und Schulgelehrten sind mit all ihrer Bücherweisheit in der Nationalversammlung weit hinten geblieben. In diese Gegenstände muß aber der Wahlmann selbst, wenn auch in geringerem Grade, ein Einssehen haben; er muß in's große Preußenland hinausgesehen haben, wer da wohl würdig zum Abgeordneten sein möchte; denn die Abgeordneten braucht er nicht aus seinem Wahlbezirke zu nehmen. Die Gemeinde ist ein Staat im Kleinen; wer hier das rechte Einssehen hat, wird besser als Wahlmann den Abgeordneten zu wählen wissen, als wer sich nie darum gekümmert hat.

4. Endlich aber seht auf die politische Gesinnung. — „Freiheit, Wahrheit, Recht!“ Die am lautesten diese Worte im Munde führten, haben sich eben daran am meisten versündigt. Es war ihnen kein heiliger, sittlicher Ernst damit. Wer aber die alte Preußenehre in sich trägt, wessen Herz liebewarm für seinen König und unser Hohenzollernhaus schlägt, wer ihm vertraut und nach seinem Wort und Sinn, wie er es in der Constitution ausgesprochen hat, aufrichtig die constitutionell-monarchische Regierungsform begründen will; der die Nothwendigkeit und das unvermeidliche Bedürfniß dieser Neugestaltung einsieht und anerkennt, daß es mit dem alten Wesen schlechterdings nicht mehr ging, weil das Volk aus einem Knaben zum Mann gereift war, der hat die richtige politische Gesinnung. — Die aber halb rechts und halb links gehen und sagen: „ich füge mich, aber sonst war's doch besser, war alles so ruhig, brauchte man sich um nichts zu kümmern, die Regierung wird's schon machen“ u. s. w., das sind versteckte Absolutisten; — oder: „meinetwegen Constitution, aber Republik ist doch besser; wir müssen uns nur reif dazu machen!“ — Das sind versteckte Republikaner; beiden fehlt's an Aufrichtigkeit, und ihrer Sache an Wahrheit. Man kann nicht kalt und warm zugleich aus einem Munde blasen.

Zum zweiten Male ist dem Volke sein Wohl und Wehe in die Hand gegeben! Rührt Euch, wohlgestimmte und einsichtige Patrioten, daß Ihr nicht zum zweiten Male darum betrogen werdet! Wenn die Wahlen wieder missglücken, so hat die Partei Recht, welche sagt: „das Volk ist zur Freiheit nicht reif, oder ihrer nicht werth!“

Mitbürger!

Von der Wirksamkeit der nächsten Kammern wird das Schicksal unseres Vaterlandes abhängen.

Sein Wohl halten wir nur dann für gesichert, wenn zu Abgeordneten Männer gewählt werden, welche:

frei von Selbstsucht und Eitelkeit jede persönliche und besondere Rücksicht dem allgemeinen Interesse unterordnen und in ächter Vaterlandsliebe das Wohl aller Klassen des Volkes zum Ziele ihrer Bestrebungen machen;

unserm Volke die theuer errungenen Rechte und Freiheiten um jeden Preis bewahren, solche befestigen, in allen Theilen des Staatsorganismus und im ganzen Gebiete der Gesetzgebung durchführen, und zur Geltung bringen wollen;

ein starkes constitutionelles Königthum auf demokratischer Grundlage als die zweckmäßigste Regierungsform für unsern Staat anerkennen, die Landesverfassung vom 5. Decbr. v. J. mit Vorbehalt der nach §. 112. der Verfassungsurkunde stattfindenden Revision annehmen, deren Abänderung nur auf dem Wege der Gesetzgebung nach eben gedachten §. für zulässig erachten, und allen Angriffen und Ausschreitungen, sei es der Reaction oder anarchischer Parteien, mit gleich entschiedenem kräftigen Widerstande entgegentreten.

Um auf solche Männer die Wahlen zu lenken, sind wir unterzeichnete und andere gesinnungsgleiche Einwohner dieser Stadt zusammengetreten, und laden alle Urwähler unseres Wahlkreises, von Stadt und Land, welche zur Erreichung dieses Zieles mit uns wirken wollen, ein, sich uns anzuschließen, und unsern Versammlungen, hinsichtlich derer die weitem Bekanntmachungen geschehen werden, beizuwohnen.

Merseburg, den 7. Januar 1849.

Das vereinigte Wahlcomité

Borsdorff, Tischlermeister.

Brunner, Assessor.

Einicke, Lackirer.

Hoffmann, Bäcker.

Körber, Departements-Thierarzt.

Künkel, Seilermeister.

Peischel, Fleischer.

Pröhl, Stellmachermeister.

Schastei, Schneidermeister.

Schulze, Assessor.

Tauchert, Fabrikant.

Vogel, Hutmachermeister.

Wagner, Glasermeister.

Wirth, Deconom.

D i e P a r t i e

Schon die Bestimmungen der nächsten Kommission wird das Schicksal unseres Vaterlandes
 abhängen.
 Ein Wohl haben wir mit uns selbst nicht, wenn wir die Angelegenheiten des Vaterlandes
 nicht mit der gleichen Aufmerksamkeit verfolgen, wie sie uns gebührt.
 Dem allgemeinen Interesse unterordnet man sich, wie in jeder Sache, die den Wohlstand
 aller betrifft, dem Wohl des Vaterlandes. Man wird sich nicht über die Beschränkung der
 eigenen Interessen beklagen, wenn man sich der allgemeinen Sache widmet.
 Man sollte bestreben, in allen Theilen des Vaterlandes zu wirken und im ganzen
 Lande die Verbreitung der Wissenschaften, der Kunst und der Tugend zu fördern.
 Ein ständiges gemeinsames Anstrengen auf den vaterländischen Glückseligkeit als die höchst-
 wichtige Staatsangelegenheit für unsern Staat anzusehen, die Landesverwaltung vom
 2. März d. J. mit Befehl der nach §. 112. der Verfassungsurkunde fest-
 gesetzten Kommission anzunehmen, deren Bestimmung nur auf dem Wege der Ge-
 setzgebung nach eben gedachten §. für zulässig erachtet, und allen Angehörigen aus-
 gesprochen, sei es der Nation oder einzelner Parteien, mit gleich entschiedener
 Meinung und festem Entschlusse entgegenzutreten.
 Um auf solche Weise dem Vaterland die höchsten zu leisten, hat die unterzeichnete und andere
 Gesinnungsgenossen Gemeinlich diese Arbeit übernommen, und suchen alle Kräfte auf
 unsere Vaterlande, den Staat und Land, welches zur Verwirklichung dieses Zieles mit
 uns wirken wollen, ein, sich anzuschließen, und unsern Bemühungen, hinsichtlich
 dieser die weiteren Bestimmungen nachzugehen, beizutreten.
 Leipzig den 7. Januar 1848.

Das vereinigige Abgeordnete

- | | |
|---|---|
| Fiedl, Friedrich
Wiedt, Christian
Wiedt, Johann
Wiedt, August
Wiedt, Heinrich
Wiedt, Johann
Wiedt, Johann
Wiedt, Johann
Wiedt, Johann
Wiedt, Johann
Wiedt, Johann
Wiedt, Johann
Wiedt, Johann | Bredow, Johann
Brunn, Johann
Büchel, Johann |
|---|---|

